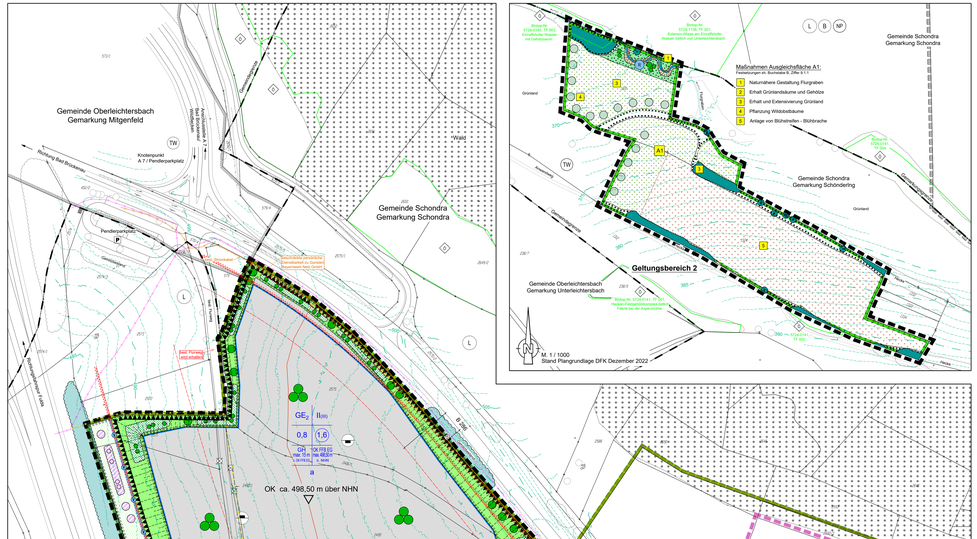
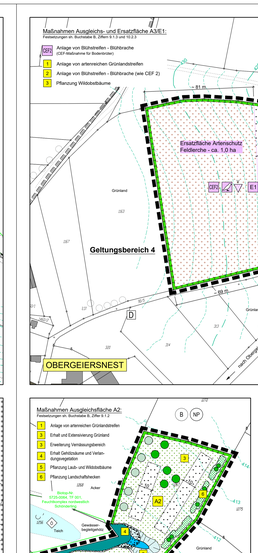
PLANTEILE / SCHEMA





PLANZEICHEN / FESTSETZUNGEN

A. Gesetzliche Grundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) BayRS 2132-1-B, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

B. Festsetzungen durch Planzeichen und Text

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

1.1 GE — Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

- Fläche innerhalb des Geltungsbereiches 1: ca. 90.060 m²
- Fläche GE$_{\text{E}}$: ca. 53.410 m²
- Fläche GE$_{\text{V}}$: ca. 36.649 m²

1.1.1 Folgende ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 Nr. 1 - 3 BauNVO innerhalb des GE$_{\text{E}}$- und GE$_{\text{V}}$-Gebietes ausgeschlossen und somit damit nicht Bestandteil des Bebauungsplanes:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind (im gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind),
- Anlagen für sportliche Zwecke, sowie für kulturelle und gesundheitliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten jeglicher Art (z.B. Spielotheken, Spiel- und Automatenhallen, Nachtklubs etc.)

Ebenfalls ausgeschlossen und somit nicht Bestandteil des Bebauungsplanes ist das Betreiben/gegenwärtige (z.B. Hotels, Motels, Campingplätze etc.).

1.1.2 Emissionskontingente

Zur Sicherung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten außerhalb des Plangebietes, wird für die Teilflächen GE$_{\text{E}}$ und GE$_{\text{V}}$ des Plangebietes jeweils ein Emissionskontingent L$_{\text{EK}}$ gemäß DIN 45691 festgesetzt.

Emissionskontingente L$_{\text{EK}}$ [dB(A)/m²]		
Teilfläche	Tags (6:00 bis 22:00 Uhr)	Nachts (22:00 bis 6:00 Uhr)
GE$_{\text{E}}$	60	55
GE$_{\text{V}}$	60	60

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 (1,6) — Geschossflächenzahl, als Höchstmaß

2.2 0,8 — Grundflächenzahl

PLANZEICHEN / FESTSETZUNGEN

2.3 II$_{\text{(E/V)}}$ — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß.
Für dem Hauptgebäude untergeordnete Verwaltungs- und Sozialgebäude ist eine max. III-geschossige Bauweise zulässig.

2.4 GH max. 12,0 m o. NHN — Höhe Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OK FFB EG): in m ü. NHN

2.5 z.B. OK FFB EG max. 497,50 m o. NHN — Höhe Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OK FFB EG) in m ü. NHN
- Ein Überschreiten der festgesetzten Höhe ist bis zu max. 1,00 m zulässig.

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

3.1 a — Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, weiter die Gebäudelänge 50 m überschreiten darf.

3.2 — Baugrenze

- Fläche innerhalb des Geltungsbereiches 1: ca. 89.520 m²

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

4.1 — Öffentliche Verkehrsfläche für Zufahrt
- Fläche innerhalb des Geltungsbereiches: ca. 190 m²

4.2 — Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

4.3 — Einfahrtsbereich
- im markierten Bereich sind Grundstückszufahrten bis max. 30 m Länge zulässig.
- Die Zufahrten sind in Richtung Kreisstraße NES 4 zu errichten. Eine Zufahrt zur Staatsstraße 2435 ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn keine Zufahrt über bestehenden öffentlichen Grund oder Straßenentwidmungen, durch Zufahrten sowie Stützmauern ausnahmsweise erlaubt.

4.4 — Zu-/Überfahrt (gekennzeichnet)

5. Versorgungsanlagen und Anlagen für Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Speicherung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

5.1 — Anlagen für Abwasserbeseitigung
- mögliche Standorte Entsorgungsanlage Regenwasser sowie Schmutzwasserhebeanlage

5.2 — Versorgungsanlage Elektrizität
- möglicher Standort Transformatorenstation

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

6.1 — Private Grünfläche
- Fläche innerhalb des Geltungsbereiches 1: ca. 24.960 m²

PLANZEICHEN / FESTSETZUNGEN

7. Flächen für Aufschüttungen oder Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

7.1 — Flächen für Aufschüttungen
- Fläche innerhalb des Geltungsbereiches 1: ca. 61.170 m²

7.2 — Flächen für Abgrabungen
- Fläche innerhalb des Geltungsbereiches 1: ca. 53.845 m²

8. Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

8.1 Ersatzmaßnahmen
- Es im Folgenden festgesetzten Pflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

8.2 (Schmetterling) — Private Pflanzgebote für Laubbäume, ohne Standortbindung
- Mindestpflanzqualität als Hochstamm, 3x verpflanzt, StU 14-16 cm

Je 2.500 m² Grundstücksfläche sind mindestens 3 heimische Laubbäume I. oder II. Ordnung zu pflanzen.

8.3 — Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für das Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen
- Fläche innerhalb des Geltungsbereiches 1: ca. 30.225 m²

8.3.1 — Bepflanzungsmaßnahmen zu einer Tiefe von ca. 1,00 m.
Es sind innerhalb der Flächen Hecken aus standortheimischen Sträuchern und Bäumen zur Randeingrünung des Gebietes gemäß Pflanzliste anzupflanzen.

Alle durch Auf- und Abtrag entstehenden Böschungen sind nach ihrer Fertigstellung, in den nicht mit Landschaftsgehölzen bepflanzten Bereichen, mit einer Ansaat/Einsaat von Rasen/Wiesen/Kräutern mit Halbtrieber und der Regelsaatgutmischung "Fettwiese und Fettweide" zu begrünen. Die Böschungsoberkante ist mit einem Abstand von 0,50 m zu begrünen und vor Erosion zu schützen. Steinsatz sind zusätzlich durch Gabionen zu sichern. Die Böschungsflächen sind nach Durchwurzelung und Beendigung der Entwicklungspflege der Sukzession zu überlassen.

8.3.2 — Private Pflanzgebot für Hecken, mit Standortbindung
- Pflanzabstand 1 x 1,5 m, Mindestqualität als Heister, 2x verpflanzt, 125-150 cm hoch, als Sträucher 1x verpflanzt, 60-100 cm hoch

Gesamtpflanzung mit einer Breite von 3 - 5 m Baumanteil, ausschließlich autochthonen Pflanzmaterials (Herkunftsgebiet 5.1 Südwestdeutsches Bergland) gemäß Pflanzliste, drei- bis fünfreihig, Arten, Mengen und Größen gemäß Pflanzschema.

Die Heckenpflanzung sind mit dem Rand der Baumkrone, gemäß der traditionellen Praxis für Obstbaumpflegemaßnahmen. Ausfallende Gehölze sind werdgleich zu ersetzen.

Anpflanzung von insgesamt 12 hochstämmigen, standortheimischen Laubbäumen in Gruppen, gemäß Pflanzanleitung und folgender Artenauswahlliste:
Carpinus betulus (Hainbuche), Quercus robur (Stieleiche), Fraxinus excelsior (Esche), Acer campestre (Feldahorn)
Pflanzqualität: 2x verpflanzt, StU 10-12 cm

8.3.3 — Pflanzgebot für hochstämmigen Laubbaum, mit etwaiger Standortbindung
- als Ergänzungspflanzung für Hecke, Mindestqualität als Hochstamm 3x verpflanzt, StU 16-18 cm.

8.4 — Freiflächen
Die nicht überbauten oder genutzten privaten Grundstücksflächen sind als geschlossene Vegetationsfläche (mit Rasen, Wiesen, Stauden, Gehölzen) auf belebtem Boden anzulegen und zu begrünen.

8.4.1 — Die derart gekennzeichnete Fläche des Geltungsbereiches 1 ist durch Ansaat der Regiosaatgutmischung "Feldraine und Säume" von Saaten-Zeller oder gleichwertig zu begrünen. Zum Erhalt des Grünbereich 1- bis 2-malige Mahd im Jahr, 1. Schnitt ab 15. Juni. Alle Mahden mit Entfernung des Mahdgutes, keine Düngung oder Pflanzenschutzmittelanwendung.

8.5 — Vorlagefrist Pflanz- und Saatgebote
Sämtliche Pflanz- und Saatmaßnahmen auf dem Grundstück sind innerhalb von 2 Jahren nach Bezugsfertigkeit herzustellen. Bei abschnittsweiser Nutzung oder Bebauung des Grundstückes können die Pflanz- und Saatmaßnahmen in Zuordnung zum jeweils hergestellten Bauabschnitt erfolgen. Die Pflanzungen und Ansaaten sind im Rahmen der Gartenpflege dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Ausfallende Gehölze sind in Unterem Nennmaß zu ersetzen.

8.6 — Liste standortgerechter, heimischer sowie klimatoleranter Bäum- und Sträucharten (Auswahl nach der potentiellen natürlichen Vegetation und der realen Vegetation)

Baumarten I. Ordnung (über 20 m Höhe):
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn
Betula pendula - Birke
Fagus sylvatica - Rotbuche
Quercus petraea - Trauben-Eiche
Quercus robur - Stiel-Eiche
Salix alba - Weide
Tilia cordata - Winter-Linde
Tilia platyphyllos - Sommer-Linde
(Ulmus - resistente Hybridform - Ulme)

Baumarten II. Ordnung (bis ca. 20 m Höhe):
Acer campestre - Feld-Ahorn
Betula pendula - Birke
Carpinus betulus - Hainbuche
Prunus avium - Vogelkirsche
Prunus padus - Traubenkirsche
Sorbus torminalis - Elsbeere

Straucharten (unter 10 m Höhe):
Cornus sanguinea - Hartriegel
Corylus avellana - Haselnuss
Crataegus laevigata - Weißdorn-Arten
Euonymus europaea - Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum - Gem. Heckenkirsche
Malus communis - Wild-Apfel
Rhamnus catharticus - Kreuzdorn
Rosa sp. - Wildrosen
Salix caprea - Salweide
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Viburnum opulus - Gew. Schneeball

8.7 — Freiflächengestaltungsplan
Die grünordnerischen Festsetzungen sind bei der Bauantrage durch einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan zu konkretisieren, der den Umfang und die Situierung der Grünmaßnahmen, sowie die Lage der zu erhaltenden Gehölze sowie der Pflanzerhaltungsgebiete (Bestand) aufzeigt. Mit der Planerstellung ist ein qualifizierter Fachmann zuzeuzuftragen.

8.8 — Erhalt von Gehölzen
8.8.1 — Die derart gekennzeichneten Hecken am südlangelegenen Rand des Bauvorhabens sind zu erhalten. Sie sind während der Bauarbeiten durch Bauzäune zu schützen. Eingriffe durch geringere Maßnahmen unter Berücksichtigung der DIN 18920 zu schützen. Sofern aus baulichen Gründen das teilweise Entfernen von Gehölzen unvermeidbar ist, darf dies nur unter vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Bei den entlang der BAB A 7 stockenden Hecken, ist hierzu zusätzlich das Einvernehmen des Straßenbaulastträgers einzuholen.

Pflanzbohle:
Der Abstand in der Reihe beträgt 1,50 m und zwischen den Reihen 1,00 m.
Die Pflanzung erfolgt in Gruppen von 3-7 Pflanzen je Art.

Pflanzqualität: 2x verpflanzt, Höhe 125-150 cm
Sträucher: 1x verpflanzt, Höhe 60-100 cm

Pflanzschema

drei- bis fünfreihige Baum-Strauchhecke

Auswahl der Gehölzarten aus der potentiellen natürlichen Vegetation

M. 1 / 200

Gehölzartenverteilung:

Heister:		
Ac	1	Acer campestre (Feld-Ahorn)
Pa	1	Prunus avium (Vogelkirsche)
Qr	1	Quercus robur (Stiel-Eiche)
Sträucher:		
Ca	6	Corylus avellana (Haselnuss)
Cs	6	Cornus sanguinea (Hartriegel)
Ea	3	Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
Le	9	Ligustrum vulgare (Liguster)
Lx	3	Lonicera xylosteum (Gem. Heckenkirsche)
Mc	3	Malus communis (Wild-Apfel)
Rc	12	Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Ro	3	Rosa canina (Hundsrose)
Sn	12	Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Sc	3	Salix caprea (Salweide)
Vo	3	Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

Pa Ac Cs Le Cs Le Cs Le Sn Le Sn Le Sn Le Cs Le Cs Le Cs